

Formular – Erklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Auftragsvergabe

(Erl. des MID vom 1. Juni 2023 – 36.3-3-06511; EFRE-RL Mobilität, in der jeweils geltenden Fassung)

Interessenkonflikte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer stellen ein besonderes Risiko für eine nicht ordnungsgemäße Verwendung von EU-Mitteln dar. Die Europäische Union fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu ergreifen. Insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist sicherzustellen, dass Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.

Der Antragsteller hat deshalb sicherzustellen, dass die an der Durchführung aller Vergabeverfahren im Rahmen dieses Vorhabens beteiligten Personen kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Die Erklärung richtet sich an den Antragsteller als Auftraggeber, seine Mitarbeiter oder im Namen/Auftrag des Auftraggebers handelnde Beschaffungsdienstleister, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen. Sie ist mit den Unterlagen zum Vorhaben aufzubewahren.

1. Antragsteller/in

Name/Kommune

Straße, Nr.

PLZ, Ort

2. Name / Kurzbezeichnung des Vorhabens

3. Eigenerklärung

Die nachfolgende Eigenerklärung ist durch alle Personen abzugeben, die an Vergabeverfahren im Rahmen des vorgenannten Projektes beteiligt sind.

a) Hiermit erkläre ich, dass der Artikel 61 der Haushaltsordnung¹ für den Gesamthaushaltsplan der Union - Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 - mit folgendem Wortlaut bekannt ist:

„(1) Finanzakteure im Sinne des Kapitels 4 dieses Titels und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung — einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen —, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

(2) Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

b) Hiermit erkläre ich, dass der § 6 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beziehungsweise der § 6 der Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit folgendem Wortlaut bekannt ist:

„(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

¹ Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012



(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.“

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Regelungen auch Organmitglieder und Mitarbeiter des Konzessionsgebers oder eines im Namen des Konzessionsgebers handelnden Beschaffungsdienstleisters gemäß § 5 der Konzessionsvergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, gelten.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Regelungen gemäß § 4 der Unterschwellenvergabeverordnung vom 2 Februar 2017 (BAZ AT 07.02.2017 B1, ber. BAZ AT 08.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung, auch für Vergaben von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen gelten, die nicht dem Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen, weil ihr geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterschreitet.

c) Hiermit erkläre ich, dass ich die Regelungen der jeweils geltenden Vergabevorschriften und des Haushaltsrechts einhalten werde.

d) Hiermit erkläre ich nach bestem Wissen, dass ich mich nicht in einem Interessenkonflikt befinde und dass es weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft Umstände gab oder gibt, die meine Unabhängigkeit in Bezug auf das Vergabeverfahren in Frage stellen würden.

Sollte sich im Verlauf des Vergabeverfahrens herausstellen, dass ein derartiger Konflikt doch besteht, oder sollten sich neue objektive Umstände ergeben, die die Gefahr eines Interessenkonflikts begründen, wird dies unverzüglich mitgeteilt und bei Vorliegen eines Interessenkonflikts die Mitwirkung am Vergabeverfahren und allen damit verbundenen Tätigkeiten beendet.

e) Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu Finanzkorrekturen oder anderen Rechtsfolgen führen können.

